



Informationen zur Laufbahnbefähigung nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD im Land Berlin

Die Studiengänge Public und Nonprofit Management (alle Jahrgänge), Verwaltungsinformatik (Studienbeginn ab WS 17/18 oder später) und Recht/lus (Studienbeginn ab WS 17/18 oder später) erfüllen die Bildungsvoraussetzungen für eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 LfbG und § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b) und Satz 2 LfbG i. V. m. § 15 Abs. 3 LVO-AVD in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals „gehobener Dienst“). Für Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge, welche eine Beamtenlaufbahn einschlagen möchten, ist mit ihrem erfolgreichen Studienabschluss, dokumentiert durch das Abschlusszeugnis, **eine wichtige formale Voraussetzung erfüllt**.

Des Weiteren ist für die Anerkennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 LfbG und § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b) und Satz 2 LfbG i. V. m. § 15 Abs. 3 LVO-AVD erforderlich, dass zum einen nach dem Studienabschluss **eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr** an das Studium anknüpft, die den fachlichen Anforderungen sowie nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit im ersten Einstiegsamt entspricht. Eine berufliche Tätigkeit **außerhalb** des öffentlichen Dienstes, die im Übrigen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 S. 1 LVO-AVD erfüllt, muss **mindestens zwei Jahre** dauern. Für eine Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes kommt beispielsweise ein spezielles, voll vergütetes **Traineeprogramm** für Bachelor-Graduierte (vgl. „Karriereportal“ des Landes Berlin im Internet) oder eine Direktbewerbung auf eine offene Stelle als **Tarifbeschäftigte/r** in der Entgeltgruppe E9 oder höher in Betracht (vgl. aktuelle Stellenangebote des Landes Berlin).

Zum anderen muss ein dienstliches Bedürfnis i.S.v. § 10 Abs. 2 S. 2 LfbG für eine solche Anerkennung vorliegen. Es ist gegeben, wenn ein entsprechender Personalbedarf besteht und die haushaltsrechtlichen und dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung vorliegen.

Eine Einstellung über § 15 Abs. 3 LVO-AVD bedarf einer Einzelfallprüfung. Man spricht hier untechnisch von einer „mittelbaren Laufbahnbefähigung“, weil nicht der Studienabschluss allein bereits zur Laufbahnbefähigung führt, sondern die o. g. weiteren Voraussetzungen erst erfüllt werden müssen.

Es wird in jedem Fall geraten, dass Sie sich mit den Begleitumständen und Konsequenzen einer Verbeamtung individuell für Ihre Biographie und Bedürfnisse auseinandersetzen. Dies kann ein kurzes Informationsschreiben nicht leisten. Neben allgemein zugänglichen Informationsquellen sind mögliche persönliche Ansprechpartner die Personalabteilung Ihrer künftigen Dienststelle sowie die zentrale Einstellungsbehörde des Landes Berlin. Ein Wechsel in die Beamtenlaufbahn kann auch zu späteren Zeitpunkten erfolgen und muss sich nicht unmittelbar an den Studienabschluss anschließen. Maßgeblich ist natürlich die zu dem Zeitpunkt des angestrebten Eintritts in eine Beamtenlaufbahn jeweils geltende Rechtslage. Fraglich ist jedoch zu späteren Zeitpunkten, wie die Stellensituation beschaffen ist und ob dieser Schritt mit steigendem Lebensalter für Sie individuell dann noch attraktiv ist.

Das Laufbahnrecht ist Landesrecht, und die HWR steht in Trägerschaft des Landes Berlin. Daher ist hier lokal das Berliner Landesrecht an erster Stelle maßgeblich. Dieses Informationsblatt wurde zusammen mit den zuständigen Bereichen der Landesverwaltung Berlins abgestimmt. Die hier aufgeführten Informationen gelten daher zunächst nur im Land Berlin. Wenn Sie eine Beamtenlaufbahn in anderen Bundesländern oder in der Bundesverwaltung anstreben, so müssen Sie sich individuell bei den dort zuständigen Stellen über die Möglichkeiten und Voraussetzungen zum Erhalt der Laufbahnbefähigung informieren und die einschlägigen Rechtsgrundlagen des jeweiligen Landes / des Bundes beachten (Konsequenz der Föderalismusreform); dies ist nicht Aufgabe der Hochschule. Daneben gilt es abzuwägen, wie realistisch es ist, eine Position als Beamtin / Beamter tatsächlich zu erhalten. Im Land Berlin bestehen derzeit aufgrund des hohen Personalbedarfs relativ gute Chancen, über die o. g. Wege in die Laufbahn als Regierungsinspektor(in) (Senatsverwaltungen) oder Stadtinspektor(in) (Bezirksverwaltungen) zu gelangen.

Der Fachbereich 3 wünscht Ihnen viel Erfolg und Glück bei Ihrem beruflichen Entwicklungsweg!

Weitere Informationsquellen:

- Rechtsgrundlagen: Laufbahnverordnung (LVO-AVD) und Laufbahngesetz (LfbG) des Landes Berlin
- Karriereportal des Landes Berlin, dort allgemeine Infos und offene Stellen (letzter Aufruf aller hier genannten Links am 30. 10. 2017): <https://www.berlin.de/karriereportal/>
- Traineeprogramme in Berlin, auf die Sie sich bewerben können: <https://www.berlin.de/karriereportal/berlin-als-arbeitgeberin/verwaltung/traineeprogramme/>
- Ausbildungs- und Einstellungsbehörde des Landes Berlin: <https://www.berlin.de/sen/inneres/personal/ausbildungs-und-einstellungsbehoerde/>
- Zum Beamtenstatus allgemein: <https://www.dbb.de/beamte/beamtenstatus-dienstrecht.html>
- Aktuelle Vergütungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst: <http://oeffentlicher-dienst.info/>